

Kommunale Vergaben im Land Nordrhein-Westfalen

Häufige Fragen & Antworten

Stand: 08. Oktober 2025 | Version 1



Historie der Wertgrenzen im kommunalen Vergaberecht Nordrhein-Westfalen

1993

seit 1993 waren die jeweils einschlägigen Vergabe- und Vertragsverordnungen aufgrund eines Runderlasses des damaligen nordrhein-westfälischen Innenministeriums durch Kommunen anzuwenden.

2002 / 2003

erstmals werden Abweichungen von der VOF (Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen) durch festgelegte Wertgrenzen im Land Nordrhein-Westfalen getroffen

2005 / 2006

erstmals wird die VOL (Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen) nur noch zur Anwendung im Land Nordrhein-Westfalen empfohlen. Des Weiteren werden Wertgrenzen als Abweichungen zur VOB eingeführt.

2012

erstmals werden Wertgrenzen für alle Auftragsformen eingeführt.

2018

erstmals werden Direktaufträge bis 5 000 Euro Auftragswert durch den neuen Runderlass „Kommunale Vergabegrundsätze“ Nordrhein-Westfalen ermöglicht.

2020 / 2021

Wertgrenzen für Direktaufträge und verschiedene Vergabeverfahren werden angehoben – immer gefolgt und begleitet von Forderungen nach noch höheren Wertgrenzen, um das kommunale Vergabewesen zu vereinfachen und zu beschleunigen

2021

Starkregen- und Hochwasserkatastrophe 2021: Das Unterschwellen-Vergaberecht für Kommunen wird bis Ende 2021 ausgesetzt.

bis zum 31. Dezember 2025

bis zu diesem Datum sind die „Kommunalen Vergabegrundsätze“¹ Nordrhein-Westfalen anwendbar; zugleich Datum des Außerkrafttretens

ab 1. Januar 2026

Bisheriges Landesrecht für Kommunalvergaben wird durch § 75a GO NRW aufgehoben

¹

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=1&gld_nr=6&ugl_nr=6300&bes_id=39386&menu=0&sg=0&aufgehoben=N&keyword=Kommunale%20Vergabegrunds%4etze#det0 | RECHT.NRW



Inhaltverzeichnis

Historie der Wertgrenzen im kommunalen Vergaberecht Nordrhein-Westfalen	2
Kommunale Vergaben 2023 Zahlen, Daten, Fakten	4
Das kommunale Vergaberecht Nordrhein-Westfalen bis zum 31. Dezember 2025	5
Das kommunale Vergaberecht Nordrhein-Westfalen ab dem 1. Januar 2026	6
Wie könnte eine typische Beschaffung nach § 75a GO NRW ab dem 1. Januar 2026 ablaufen?	9
Die Vergabedokumentation im Unterschwellenbereich ab dem 1. Januar 2026	16
Auftragsänderungen, Auftragsverlängerungen ab dem 1. Januar 2026 im Unterschwellenbereich	17
Sonstige Fragestellungen	17
§ 75a Absatz 2 GO NRW: Zielsetzung und Zweck	20

Diese „Häufige Fragen & Antworten“ über die kommunalen Vergaben im Land Nordrhein-Westfalen im Hinblick auf das Schaffen von Gestaltungs- und Vergabefreiheiten ab dem 1. Januar 2026 im Unterschwellenbereich durch Aufhebung der landesrechtlichen Vorschriften werden – je nach Frageaufkommen – aktualisiert.

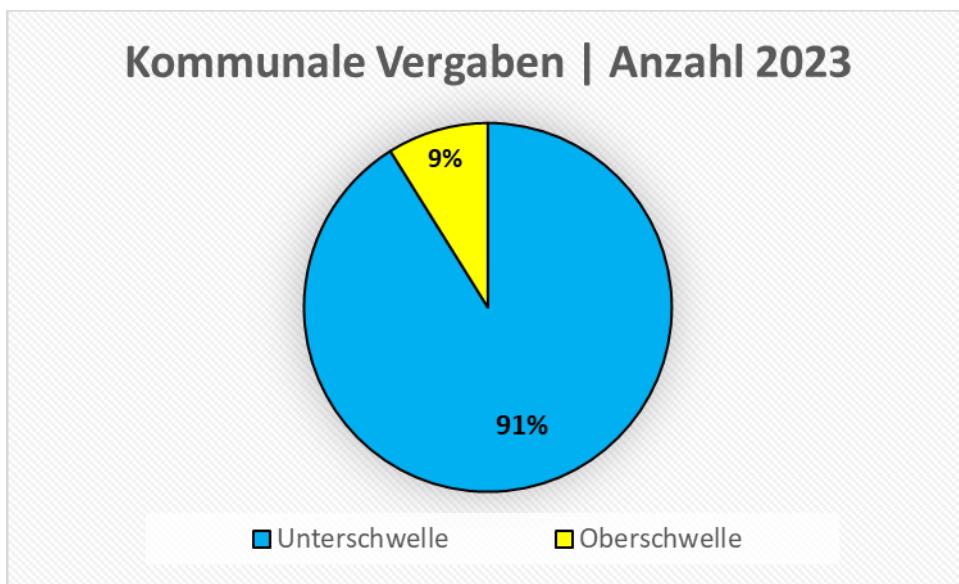
Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen bedankt sich für die Zusammenarbeit bei Heuking Kühn Lüer Wojtek Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung von Rechtsanwälten und Steuerberatern mit Sitz in Düsseldorf.

Sie haben Fragen und/oder Hinweise? Bitte nutzen Sie: vergabekommunal@mhkbd.nrw.de



Kommunale Vergaben 2023 | Zahlen, Daten, Fakten

2023 wurden im Land Nordrhein-Westfalen durch die Kommunen insgesamt 23.587 Vergabeverfahren auf den Weg gebracht; hiervon betrafen 21.488 Vergaben solche im Unterschwellenbereich:



Die nordrhein-westfälischen Kommunen haben im Jahr 2023 rund 8,311 Milliarden Euro Auftragswerte ausgelöst. Mit den rund 21.500 Unterschwellen-Vergaben wurden rund 3,934 Milliarden Euro bewegt, was einem Anteil von 47,3 Prozent entspricht.



Ein erheblicher Anteil des Verwaltungsaufwands wird bisher für kommunale Vergabeverfahren im Unterschwellenbereich verwendet, obwohl damit nur knapp 50 % der Auftragswerte bewegt werden.



Das kommunale Vergaberecht Nordrhein-Westfalen bis zum 31. Dezember 2025

Bis zum 31. Dezember 2025 gelten die „Kommunalen Vergabegrundsätze“ im Land Nordrhein-Westfalen. Danach treten Sie ersatzlos außer Kraft, weil der zum 1. Januar 2026 in Kraft tretende § 75a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (im Folgenden kurz: GO NRW) die relevanten Vorgaben, die es bei einer kommunalen Vergabe zu beachten gilt, aufnimmt und regelt. **Zugleich werden durch die gesetzliche Neuregelung alle eventuell kommunal bestehenden (internen) Regelungen über Kommunalvergaben aufgehoben: Stunde „Null“ im Unterschwellenvergaberecht Nordrhein-Westfalen.**



Was gilt es im Übergang zu beachten?

Welches Recht gilt für kommunale Vergaben, die im Jahr 2025 begonnen wurden?

Im Übergang gilt: Auf alle im Jahr 2025 begonnenen Verfahren sind die „Kommunalen Vergabegrundsätze“ Nordrhein-Westfalen weiter anzuwenden.

Die Kommune hat 2025 einen Zuwendungsbescheid erhalten. Die Auftragsvergabe wird erst 2026 begonnen. Was gilt?

Wenn und soweit die einbezogenen Allgemeinen Nebenbestimmungen oder sonstige Förderrichtlinien eine dynamische Verweisung auf die jeweils geltenden Vergabegrundsätze enthalten, sind ab 2026 die neuen Freiheiten nach § 75a Absatz 1 GO NRW anwendbar. **Bitte prüfen Sie daher die mit dem Zuwendungsbescheid verbundenen Nebenbestimmungen oder die Förderrichtlinie.**

- Die **Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest)** – die ANBest-G Nordrhein-Westfalen und die AN-Best-Gk – verweisen für Kommunen dynamisch auf geltende Vergabegrundsätze: **Damit ist die Anwendung des § 75a GO NRW eröffnet.**

Wichtig:

Beim Einsatz von Finanzmitteln aus EU-Förderprogrammen können europäische Sonderregeln auch unterhalb der EU-Schwellenwerte gelten. Das Nähere geht aus dem zugrundeliegenden Bescheid hervor.



Das kommunale Vergaberecht Nordrhein-Westfalen ab dem 01. Januar 2026

1 Allgemeine Fragestellung: Gilt das „Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen“ (GWB) für Vergaben im Unterschwellenbereich?

Nein. Das Bundesgesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen mit seinen Verfahrensregelungen gilt nicht im Unterschwellenbereich. Das GWB gilt nur für Aufträge, die die europäischen Schwellenwerte übersteigen. Auch die ANBest-G Nordrhein-Westfalen und die ANBest-Gk in ihrer gültigen Fassung ordnet für den Unterschwellenbereich keine Geltung des GWB an.

2 Unterschwellen-Auftragsvergaben ab dem 01. Januar 2026: Wonach erfolgen Vergaben?

§ 75a Absatz 1 Satz 1 GO NRW enthält alle für eine kommunale Unterschwellenvergabe notwendigen Vorschriften:

Die Gemeinde hat die Vergabe von öffentlichen Aufträgen vorbehaltlich anderweitiger Rechtsvorschriften wie folgt zu gestalten:

wirtschaftlich	effizient	sparsam
unter Beachtung der Grundsätze von		
Gleichbehandlung		Transparenz

Überrascht? Nein, denn bei den oben genannten Vergabekriterien handelt es sich um die ehernen Grundsätze eines jeden Vergabeverfahrens. Die Rechtsprechung leitet das Recht auf ein diskriminierungsfreies und transparentes Verfahren insbesondere aus Artikel 3 des Grundgesetzes ab.

§ 75a Absatz 1 Satz 3 GO NRW regelt lediglich klarstellend, dass die Geltung höherrangiger Vorschriften sowie der Vorschriften für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, deren geschätzter Auftrags- oder Vertragswert die europäischen Schwellenwerte erreicht, unberührt bleibt.

3 Für welche Beschaffungen gilt das neue Vergaberecht?



Das neue Recht gilt für alle Beschaffungen unterhalb der EU-Schwellenwerte (jeweils netto):

- für Bauaufträge liegt die Grenze aktuell bei 5.538.000 Euro,
- für Liefer- und Dienstleistungsaufträge bei aktuell 221.000 Euro und
- für soziale und andere besondere Dienstleistungen aktuell bei 750.000 Euro.

4 Wie handeln Kommunen wirtschaftlich, effizient und sparsam?

►► „Die Haushaltswirtschaft ist wirtschaftlich, effizient und sparsam zu führen.“ ►►

Kommt Ihnen das bekannt vor? § 75 GO NRW enthält die „Allgemeinen Haushaltsgrundsätze“, die in Satz 3 einen allgemeinen Anspruch an die kommunale Haushaltswirtschaft formulieren. Da das kommunale Handeln bereits bisher nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Effizienz und Sparsamkeit zu erfolgen hat, finden sich diese allgemeinen Grundsätze in § 75a Absatz 1 GO NRW als „Allgemeine Vergabegrundsätze“ wieder.

Kommunen handeln bei Vergaben wirtschaftlich, effizient und sparsam, wenn sie zu Marktpreisen einkaufen. Bei alltäglichen Gegenständen dürfen Kommunen Qualität und Preise vergleichen – zum Beispiel anhand von Prospekten, Katalogen, Internetangeboten.

Vergleichsangebote benötigen Kommunen dann, soweit keine Marktpreise bestehen oder diese für Kommunen auch nach einer Marktrecherche nicht ersichtlich sind. In diesen Fällen kann die Kommune beispielsweise drei Vergleichsangebote einholen.

Preisangaben aus früheren Aufträgen – auch von Auftragnehmerinnen oder Auftragnehmern anderer Kommunen – reichen aus, wenn die Kommune keine Anhaltspunkte hat, dass sich die Marktlage geändert hat. Wenn eine Kommune die Informationen zu einem Unternehmen an eine Nachbarkommune weitergeben möchte, muss sie die Einwilligung des Unternehmens einholen.

4.1 Wie wählen Kommunen das wirtschaftlichste Angebot aus?

Für das wirtschaftlichste Angebot ist das Preis-Leistungs-Verhältnis entscheidend, nicht das preislich-günstigste Angebot. Mit dem neuen Vergaberecht wird es den Kommunen ermöglicht, der Qualität einer Leistung höheres Gewicht einzuräumen.



5 Welche Verfahrensarten stehen für Unterschwellenvergaben ab dem 1. Januar 2026 zur Verfügung?

Für Vergaben im Unterschwellenbereich stehen folgende Verfahrensarten zur Verfügung:

- Direktauftrag
- Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb
- Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb
- Offenes Verfahren
- Nicht offenes Verfahren
- Wettbewerblicher Dialog
- Innovationspartnerschaft

Die **Auswahl** der für Ihre Beschaffung **geeigneten Verfahrensart** hängt beispielsweise von dem Auftragswert, Ihren Zielen wie Schnelligkeit oder die Einschätzung über die Wichtigkeit eines größtmöglichen Wettbewerbs ab.

Wichtig:

Sofern Ihre Kommune Festlegungen im Zusammenhang mit Unterschwellenvergaben derart treffen will, dass beispielsweise ab bestimmten Auftragswerten bestimmte Verfahrensarten zu verwenden sind, ist die Kommune an § 75a Absatz 2 GO NRW gebunden. Dies bedeutet, dass der Rat oder der Kreistag darüber beschließen muss, dass die durch das Land Nordrhein-Westfalen zum 1. Januar 2026 geschaffene Vergabefreiheit im Unterschwellenbereich eingeschränkt werden soll. Von dieser Beratungs- und Beschlusspflicht sind beispielsweise auch interne Dienstanweisungen (oder vergleichbar bezeichnet) umfasst.

6 Welche neuen Handlungsspielräume schafft das Land Nordrhein-Westfalen mit § 75a GO NRW für kommunale Vergaben ab dem 1. Januar 2026?

Nordrhein-Westfalen hebt die Kommunalen Vergabegrundsätze und somit auch die Anwendung der UVgO und der VOB/A (Abschnitt 1) für Unterschwellenvergaben auf. Damit entfallen für die Kommunen bisher einschränkende Vorschriften, die einer schnelleren und zugleich rechtsichereren Vergabe bisher im Wege stehen. Förmliche Verfahrensarten ab bestimmten Auftragswerten unterhalb der europäischen Obergrenzen sind ab dem 1. Januar 2026 nicht mehr vorgeschrieben.

Wesentlich sind folgende Gestaltungs- und Verfahrensfreiheiten für Unterschwellenvergaben, die ab dem 1. Januar 2026 begonnen werden:

- keine pflichtige Anwendung der VOB/A bei Bauleistungen mehr



- keine pflichtige Anwendung der UVgO bei Unterschwellenvergaben mehr
- Form- und Fristvorschriften entfallen
- unkomplizierte Aufträge an Mittelstand, Handwerk und Start-ups werden möglich
- Auftragsverlängerungen und -änderungen sind zulässig
- Auftrags- und Vergabekanntmachungen entfallen
- Einkauf ohne förmliche Vergabeunterlagen ist möglich
- Verhandlungen sind immer zulässig
- Produkte dürfen ausgewählt werden
- Statistikpflichten entfallen

Damit erhalten Städte, Gemeinden und Kreise dieselben Freiheiten, wie Ihre Tochter- und Enkelgesellschaften sie bereits heute haben. Kommunale Ausgründungen der Vergangenheit, um beispielsweise bei Vergaben schneller zu werden, werden ab dem 1. Januar 2026 überflüssig.

Damit gibt es ab dem 1. Januar 2026 nur noch zwei statt drei Vergaberegime – das Haushaltsvergaberecht und das EU-Vergaberecht. Die Abgrenzung der Vergaberegime erfolgt nur noch über die EU-Schwellenwerte. **Kommunale Einschränkungen dieser ab dem 1. Januar 2026 geltenden Gestaltungs- und Verfahrensfreiheiten unterliegen § 75a Absatz 2 GO NRW.**

Wie könnte eine typische Beschaffung nach § 75a GO NRW ab dem 1. Januar 2026 ablaufen?

7 Die Vorbereitung einer Beschaffung

Wie bisher: In der Regel stellt ein Fachbereich einen Beschaffungsbedarf fest und bestimmt den Auftragsgegenstand. Es ist zu entscheiden, ob nur der Preis oder zusätzlich die Qualität der Leistung relevant für die Vergabe sein sollen. Wenn die Qualität der Leistung Relevanz haben soll, sind die Anforderungen an die Qualität festzulegen.

7.1 Dürfen Kommunen Nachhaltigkeitskriterien als Qualitätskriterien berücksichtigen?

Ja. Kommunen dürfen in jedem Einzelfall auch Mindestanforderungen an die Nachhaltigkeit – wie etwa an den Energieverbrauch von Elektrogeräten – aufstellen und örtliche Gegebenheiten berücksichtigen. Anforderungen an Beschaffungskriterien (wie beispielsweise Nachhaltigkeitskriterien) unterliegen nicht § 75a Absatz 2 GO NRW.



7.2 Dürfen Kommunen Produkte bestimmter Marken oder Leistungen einer bestimmten Herkunft beschaffen?

Kommunen dürfen Produkte bestimmter Marken oder Leistungen einer bestimmten Herkunft beschaffen, wenn ein sachlicher Grund besteht. Der Grundsatz der Produktneutralität entfällt. Dies stärkt das Leistungsbestimmungsrecht der Kommunen. Sachliche Gründe sind unter anderem (beispielsweise) kurze Lieferzeiten, geringe Transportkosten und/oder schnelle Reaktionszeiten.

8 Die Bestimmung des Auftragswertes: Unterhalb oder oberhalb der europäischen Schwellenwerte?

- Wie bisher: Kommunen müssen den Auftragswert nach § 3 Vergabeverordnung (VgV) schätzen, um festzustellen, ob die europäischen Schwellenwerte erreicht sind.
- Wie bisher: Kommunen dürfen den geschätzten Auftragswert nicht in der Absicht berechnen, sich dem europäischen Vergaberecht zu entziehen.

Der **geschätzte Auftragswert** ist der voraussichtliche Gesamtwert der eingekauften Leistung ohne Umsatzsteuer. Falls die Kommune **Optionen** oder **Vertragsverlängerungen** vorsieht, muss sie diese einberechnen. Bei **Rahmenvereinbarungen** gilt der geschätzte Gesamtwert aller Einzelaufträge während der Vertragslaufzeit. Entscheidend ist eine ernsthafte Prognose über den Wert der zu beschaffenden Leistung.

8.1 Gilt der Schwellenwert für Bauleistungen, wenn Kommunen Bau- und Planungsleistungen gemeinsam vergeben?

Ja. Der Hauptgegenstand des Auftrags ist eine Bauleistung, daher gilt der Schwellenwert von 5,538 Millionen Euro für Bauleistungen. Ein Rückgriff auf die Argumentation im sog. „Burgi-Gutachten“ ist beispielsweise bei Vergabe an einen Totalunternehmer dann nicht erforderlich.

8.2 Die „80/20“-Regel nach § 3 Absatz 9 VgV: Was gilt?

Nach der sogenannten „80/20-Regel“ können Bagatelllose von der Anwendungspflicht des EU-Vergaberechts ausgenommen sein, obwohl der Gesamtauftragswert die EU-Schwellenwerte überschreitet. In diesem Fall ist für die Bagatelllose § 75a Absatz 1 GO NRW anwendbar.



9 Die Prüfung der Binnenmarktrelevanz bei einer Unterschwellenvergabe

Kommunen müssen prüfen, ob an dem Auftrag ein grenzüberschreitendes Interesse bestehen könnte (sogenannte „Binnenmarktrelevanz“). Ob eine Binnenmarktrelevanz vorliegt, ist im Wege einer Gesamtschau zu prüfen. Die Kommune muss den Auftragsgegenstand, den geschätzten Auftragswert und den Leistungsort (einschließlich erforderlicher Reaktionszeiten und Entfernung) berücksichtigen.

Je höher der geschätzte Auftragswert ist, desto eher besteht Binnenmarktrelevanz. Eine „Bagatellgrenze“ gibt es nicht.

Bitte beachten Sie:

In der Regel gibt es wiederkehrende und/oder ähnliche Beschaffungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte. Als Beurteilungskriterium können Sie bei – vergleichbaren – Sachverhalten Angebotseingänge der Vergangenheit mit in die Prüfung einfließen lassen, ob eine Binnenmarktrelevanz besteht oder nicht.

Liegt Binnenmarktrelevanz vor, gelten automatisch bestimmte Verfahrensschritte:

Bei Vorliegen einer Binnenmarktrelevanz haben Kommunen den Auftrag vorab angemessen zu veröffentlichen. Um die europarechtlichen Vorgaben rechtssicher zu erfüllen, können Kommunen den Auftrag auf dem Vergabemarktplatz Nordrhein-Westfalen veröffentlichen. Bei der Wertung von Interessensbekundungen und Angeboten gilt der Grundsatz der Gleichbehandlung.

10 Welche Gesetze wirken im Übrigen auf eine Beschaffung im Unterschwellenbereich?

Die Aufhebung der landesrechtlichen Vorschriften für Kommunalvergaben im Unterschwellenbereich zum 1. Januar 2026 lässt andere Rechtsvorschriften unberührt. **Dies betrifft:**

– das Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen²

Kommunen müssen beim Einkauf von Leistungen ab einem geschätzten Auftragswert von 25.000 Euro netto weiterhin den Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechende Vertragsbedingungen verwenden. Das Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen verpflichtet öffentliche Auftraggeber, bei der Vergabe von Aufträgen sicherzustellen, dass die Auftragnehmer den Mindestlohn und tarifvertragliche Arbeitsbedingungen einhalten.

– das Korruptionsbekämpfungsgesetz Nordrhein-Westfalen³

² https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=84520180406102037245 | RECHT.NRW

³

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&gld_nr=2&ugl_nr=20020&bes_id=6824&menu=0&sg=0&aufgehoben=N&keyword=Korruptionsbek%E4mpfungsgesetz#det0 | RECHT.NRW



Wie bisher gilt: Kommunen sind nach dem Korruptionsbekämpfungsgesetz Nordrhein-Westfalen insbesondere verpflichtet, über den Einkauf von Leistungen über einem Wert von 500 Euro netto mit mindestens zwei Personen (Vieraugenprinzip) zu entscheiden. Darüber hinaus trifft die Kommune eine Anzeigepflicht, wenn Anhaltspunkte für eine Korruptionsstrafat vorliegen.

– das **Sicherheitsüberprüfungsgesetz Nordrhein-Westfalen⁴**

Bei dem Einkauf von sicherheitsempfindlichen Leistungen müssen Kommunen eine Sicherheitsüberprüfung durchführen und eine Sicherheitserklärung nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz Nordrhein-Westfalen einholen.

– das **Mittelstandsförderungsgesetz Nordrhein-Westfalen⁵**

Kommunen sind gehalten, auf die Grundsätze und Ziele des Mittelstandsförderungsgesetzes Nordrhein-Westfalen hinzuwirken. Zu den Grundsätzen und Zielen dieses Landesgesetzes gehören unter anderem die Gewährleistung der Erfolgsschancen mittelständischer Unternehmen sowie der Abbau und die Verhinderung von Marktzutrittsschranken. Die neuen Freiheiten – insbesondere der Verzicht auf Formvorschriften – bauen Marktzutrittsschranken ab. Mit den neuen Gestaltungs- und Vergabefreiheiten ab dem 1. Januar 2026 reduziert sich der Aufwand für die Unternehmen deutlich. Kommunen können lokale kleine und mittlere Unternehmen (KMU) nun gezielt in den Einkauf unterhalb der Schwelle einbeziehen. Für KMU waren unterschwellige Vergaben auf Grund des hohen Aufwands und der Kosten eines Vergabeverfahrens zuvor oft nicht attraktiv.

– das **Wettbewerbsregistergesetz⁶**

Ab einem Auftragswert von 30.000 Euro netto müssen Kommunen bei der Registerbehörde vor Abschluss des Vertrages abfragen, ob im Wettbewerbsregister Eintragungen zu der Auftragnehmerin oder dem Auftragnehmer gespeichert sind. Dies folgt unmittelbar aus § 6 Absatz 1 Wettbewerbsregistergesetz.

11 Wie wird die Beschaffung nun umgesetzt? Die Wahl der Verfahrensart

Durch die Aufhebung der landesrechtlichen Vorschriften im Hinblick auf die Vorgabe bestimmter Verfahrensarten unterhalb der EU-Schwellenwerte zum 1. Januar 2026, entscheiden Sie selbst über die Wahl der Verfahrensart bei jeder Einzelvergabe. Bei jedem Beschaffungsvorgang handelt es sich somit um eine zu treffende Einzelfallentscheidung, die zu dokumentieren ist.

4

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&gld_nr=1&ugl_nr=12&bes_id=48168&menu=0&sg=0&aufgehoben=N&keyword=Sicherheits%FCberpr%FCfungsgesetz#det0 | RECHT.NRW

5 https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=1000000000000000415 | RECHT.NRW

6 <https://www.gesetze-im-internet.de/wregg/BJNR273910017.html> | GESETZE IM INTERNET



Natürlich dürfen Sie in Bezug auf den jeweiligen Einzelfall zu der Entscheidung kommen, ein förmliches Verfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte durchführen oder einen Auftrag nach Fach- oder Teillosen vergeben zu wollen. Alle Verfahrensarten unterhalb der EU-Schwellenwerte stehen zur Auswahl, um aufgrund der Merkmale einer durchzuführenden Beschaffung eine Verfahrensart sachgerecht auszuwählen.

Die Kommunen fordern, wenn sie keine Marktpreise kennen, auf Basis der allgemeinen Vergabegrundsätze, beispielsweise drei geeignete Unternehmen auf, Angebote abzugeben. Die Anforderungen werden mitgeteilt, zusätzlich die Angebotsfrist und die erbetenen Inhalte, in der Regel der Preis. Das kann direkt über den Fachbereich oder über die Vergabestelle geschehen. Die Organisation (Vergabestelle zentral, dezentral oder Fachbereich) regelt die Kommune.

Fehlen Angaben in Angeboten, können sie unproblematisch nachgefordert werden. Preisverhandlungen sind zulässig. Vertragsänderungen sind im Nachhinein möglich. Der Auftrag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Die unterlegenen Bieter werden informiert.

11.1 Einholung nur eines Angebotes, wenn Nachbarkommune vergleichbares Verfahren abgeschlossen hat

Wenn Marktpreise bekannt sind, weil beispielsweise der Beschaffungsvorgang vergleichbar ist und die Nachbarkommune das Verfahren abgeschlossen und die Wirtschaftlichkeit festgestellt hat, darf auch nur ein einziges Angebot eingeholt werden. In der zu erstellenden Dokumentation ist darauf einzugehen.

12 Die Möglichkeiten, die § 75a GO NRW für Unterschwellenvergaben ab dem 1. Januar 2026 eröffnet

12.1 Unkomplizierte Festlegung, was beschafft werden soll

Kommunen müssen für Unterschwellenvergaben, die ab dem 1. Januar 2026 begonnen werden, keine aufwändigen Vergabeunterlagen erstellen. Die kommunale Verwaltung darf unkompliziert festlegen, was sie benötigt, und dies direkt am Markt abrufen. Wenn Kommunen Vergleichsangebote einholen, müssen die Kommunen nur für alle Bieter in gleicher Weise klar und deutlich festlegen, was sie beschaffen möchten.

12.2 Die öffentliche Auftragsbekanntmachung



Öffentliche Auftragsbekanntmachungen sind für Beschaffungen unterhalb der EU-Schwellenwerte, die ab dem 1. Januar 2026 begonnen werden, nicht mehr erforderlich. Kommunen dürfen sich auf Prospekte, Kataloge oder auch Internetangebote stützen oder Vergleichsangebote einholen.

Eine Auftragsbekanntmachung bietet sich in Einzelfällen dann weiterhin an, wenn Kommunen den Marktpreis nicht feststellen können und nicht wissen, welche Unternehmen die gewünschte Leistung erbringen können.

12.3 Formale und fachliche Eignung im Unterschwellenbereich ab dem 1. Januar 2026

Kommunen können weiterhin die Eignung vorab und gesondert prüfen, falls sie dies für erforderlich halten. Formblätter sind nicht erforderlich. Referenzen können verlangt werden, müssen aber nicht, wenn die Eignung bekannt ist oder beispielsweise Start-ups der Zugang zu öffentlichen Aufträgen dort ermöglicht werden soll, wo dieser bisher aufgrund fehlender Referenzprojekte verwehrt blieb. Dadurch werden Marktzutrittsbarrieren, die bisher im Vergabewesen unterhalb der EU-Schwellenwerte bestanden, beseitigt.

Kommunen müssen bereits aufgrund des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit prüfen, ob die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer in der Lage ist, den Auftrag auszuführen. Dies müssen sie dokumentieren.

Merke:

Wenn der Kommune aus vorherigen oder bestehenden Verträgen die Eignung bekannt ist, muss sie keine weiteren Nachweise einholen und kann darauf Bezug in der Dokumentation nehmen. Sie darf auch auf Erfahrungen von Nachbarkommunen Bezug nehmen. Dies gilt nicht, wenn sie Anhaltspunkte hat, dass das Unternehmen nicht mehr geeignet ist.

12.4 Form- und Fristvorgaben im Unterschwellenbereich ab dem 1. Januar 2026

Die Kommunen werden von Form- und Fristvorschriften befreit. So entfällt bei Vergaben im Unterschwellenbereich, die ab dem 1. Januar 2026 begonnen werden, unter anderem eine formale Angebotsöffnung nach Ablauf einer Angebotsfrist. Falls Kommunen Vergleichsangebote einholen, müssen sie keine Form- und Fristvorschriften beachten, Submissionstermine fallen weg.

Der Grundsatz der Gleichbehandlung und Transparenz verlangt allerdings, dass Kommunen allen Bietern identische angemessene Angebots- und Bindefristen setzen.



12.5 Wie erfolgt die Angebotseinholung?

Die Angebotseinholung darf per E-Mail erfolgen.

13 Die Auswahl von Angeboten

13.1 Verhandlung über eingereichte Angebote

Kommunen dürfen mit Unternehmen über Preise oder sonstige Angebotsinhalte verhandeln. Die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Bieter müssen gewahrt werden. Ein Verhandlungsverbot besteht für Beschaffungsvorgänge unterhalb der EU-Schwellenwerte, die ab dem 1. Januar 2026 begonnen werden, nicht mehr.

13.2 Einsetzen von Nachunternehmern durch Auftragnehmer

Eine Auftragnehmerin oder ein Auftragnehmer darf weiterhin Nachunternehmer einsetzen. Kommunen dürfen von den Auftragnehmerinnen oder Auftragnehmern verlangen, die Nachunternehmer zu benennen. Sie dürfen auch Nachunternehmer ausschließen, wenn sie zum Beispiel Start-ups fördern wollen.

13.3 Mitteilung an unterlegene Unternehmen

Aus dem Grundsatz der Transparenz folgt, dass Kommunen am Verfahren beteiligten Unternehmen über den Verfahrensverlauf im gleichen Umfang informieren müssen. Kommunen sind nicht verpflichtet, eine Vergabekanntmachung zu veröffentlichen.

14 Aufhebung eines Verfahrens bei Unwirtschaftlichkeit

Wie bisher gilt: Die Kommunen dürfen die Beschaffung aufheben, wenn keine wirtschaftlichen Angebote eingehen oder andere schwerwiegende Gründe bestehen. Die Kommune ist nicht verpflichtet, einen Auftrag zu erteilen.



Die Vergabedokumentation im Unterschwellenbereich ab dem 1. Januar 2026

Wie bisher gilt: Was nicht aufgeschrieben ist, ist nicht dokumentiert. Aber: Der Dokumentationsaufwand reduziert sich durch das neue Vergaberecht signifikant. In der Regel reicht es aus, wenn Kommunen die eingeholten Angebote und die Korrespondenz mit den Unternehmen dokumentieren und (digital) ablegen. Die wesentlichen Entscheidungen sind zu dokumentieren, aber nicht zu veröffentlichen. **Alle Bieter müssen die gleichen Informationen, insbesondere zu den Zuschlagskriterien, erhalten.**

Falls Kommunen auf allgemeine Leistungsangebote am Markt – Prospekte, Kataloge, Internetangebote – zurückgreifen, müssen sie diese Leistungsangebote sowie durchgeführte Preisvergleiche ebenfalls dokumentieren, zum Beispiel durch Screenshots.

Kommunen müssen insbesondere alle Entscheidungen dokumentieren, die Zweifel an der Wahrung der Haushaltsgrundsätze und der Grundsätze der Gleichbehandlung und Transparenz aufkommen lassen könnten. Dies gilt namentlich für Fälle, in denen Kommunen produktivisch einkaufen, regionale Anbieter beauftragen oder nicht das preislich günstigste Angebot auswählen.

15 Wie soll beispielsweise ohne öffentliche Ausschreibung oder einen Teilnahmewettbewerb die Gleichbehandlung von Bieter sichergestellt werden?

Kommunen stellen die Gleichbehandlung von als geeignet ausgewählten Bieter sicher, indem sie für alle Bieter die gleichen Wertungskriterien anwenden und mehreren Bieter gleichzeitig identische Informationen mitteilen. Offene Informationen an neue Bieter sind weiterhin zum Beispiel über die Internetseite der Kommunen möglich.

Wenn Kommunen Vergleichsangebote einholen und den Bieter die Wertungskriterien mitteilen, sind sie daran gebunden. Sie dürfen auch nicht nur einem einzigen Unternehmen mitteilen, anhand welcher Kriterien sie die Angebote werten.

Auftragsänderungen, Auftragsverlängerungen ab dem 1. Januar 2026 im Unterschwellenbereich

16 Auftragsänderungen oder Auftragsverlängerungen ab dem 1. Januar 2026



Kommunen dürfen bestehende Verträge verlängern oder anpassen und so stärker an dem jeweils aktuellen Bedarf ausrichten. Qualitative, nachhaltige oder innovative Änderungen lassen sich so leichter und schneller umsetzen.

Kommunen müssen nur prüfen, ob sie im Fall der Vertragsverlängerung oder -änderung weiterhin wirtschaftlich und sparsam handeln. Markterkundungen und neue Wettbewerbe sind möglich. Falls Anhaltspunkte bestehen, dass andere Unternehmen die Leistung wirtschaftlicher erbringen können, ist ein neuer Wettbewerb erforderlich.

16.1 Bestehende Verträge erreichen EU-Schwellenwerte durch Auftragsänderungen oder Auftragsverlängerungen

Wenn ein bestehender Auftrag durch eine Auftragsänderung oder Auftragsverlängerung den EU-Schwellenwert erreichen würde, stellt sich natürlich die Frage, ob dieser neu erteilt werden muss. Unter der Voraussetzung, dass die Kommune den Auftragswert seriös und ohne Verstoß gegen das Umgehungsverbot nach § 3 Absatz 2 VgV geschätzt hat, muss sie bei einer unvorhergesehenen Vertragsverlängerung oder -änderung keinen neuen Auftrag erteilen.

Wichtig (siehe auch zu Nummer 8):

Wie bisher gilt ► Kommunen dürfen den geschätzten Auftragswert nicht in der Absicht berechnen, sich dem europäischen Vergaberecht zu entziehen.

Sonstige Fragestellungen

17 Unterschwellenvergaben ab dem 1. Januar 2026 nicht mehr meldepflichtig

Die Vergabestatistikverordnung⁷ vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624, 691), die durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. März 2020 (BGBl. I S. 674) geändert worden ist, beinhaltet in § 2 Vorschriften über die Art und den Umfang der Datenübermittlung.

Mit dem „Gesetz zur beschleunigten Beschaffung im Bereich der Verteidigung und Sicherheit und zur Optimierung der Vergabestatistik“ (BGBl. I S. 674) wurden die §§ 1 bis 6 neu gefasst: Der Einkauf unterhalb der Schwelle ist nach der Vergabestatistikverordnung nicht mehr meldepflichtig.

⁷ <https://www.gesetze-im-internet.de/vergstatvo/BJNR069100016.html> | GESETZE IM INTERNET



Der Gesetzgeber hat in der Gesetzesbegründung ausdrücklich klargestellt, dass **eine Meldepflicht nicht besteht**, wenn die Beschaffung keinem konkreten Verfahrensrecht unterliegt. Das bisherige Verfahrensrecht („Kommunale Vergabegrundsätze“) wird zum 1. Januar 2026 in Nordrhein-Westfalen aufgehoben – mit der Folge, dass die bisherige Statistikpflicht entfällt. Sofern Sie freiwillig melden wollen, können Sie dies natürlich tun.

Aus der Gesetzesbegründung (Bundesrat-Drucksache-Nummer 583/19), PDF-Seite 66 f., zu §§ 2 und 3: „[...] Die Änderungen in § 2 dienen der Klarstellung. Zur Datenübermittlung verpflichtet sind Auftraggeber gemäß § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen. Die Übermittlung soll erst nach der Erteilung des Zuschlags erfolgen. Da nach § 1 Absatz 1 das Statistische Bundesamt durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie beauftragt wurde, die Daten zu empfangen und zu verarbeiten, werden die Daten nicht an das Bundesministerium übermittelt, sondern unmittelbar an das Statistische Bundesamt.“

Die Ergänzung der Nummer 3 in § 2 Absatz 2 stellt klar, dass Beschaffungsvorgänge mit einem Auftragswert unterhalb der EU-Schwellenwerte nicht von der Vergabestatistik erfasst sein sollen, wenn vergabe- oder haushaltsrechtliche Verfahrensregeln, wie beispielsweise die Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (UVgO) oder der erste Abschnitt der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil A (VOB/A 1. Abschnitt), aufgrund entsprechender Vorgaben des Bundes oder der Länder nicht zur Anwendung kommen.

Die Anwendung der genannten Verfahrensregeln hängt von dem Anwendungsbefehl in dem jeweils maßgeblichen Haushaltrecht (teils auch den Vergabegesetzen der Länder) ab. Das hat zur Folge, dass von der Anwendung des Unterschwellenvergaberechts nach diesen Vorgaben nicht alle Auftraggeber umfasst sind, die bei Vergaben ab Erreichen der EU-Schwellenwerte als Auftraggeber die vergaberechtlichen Regelungen des GWB anzuwenden haben. Soweit diese Stellen bei der Vergabe von Aufträgen mit einem Auftragswert unterhalb der EU-Schwellenwerte nicht einem konkreten Verfahrensrecht bei der Auftragsvergabe unterliegen, sind diese dann auch nicht verpflichtet, Daten über den vergebenen Auftrag zu übermitteln. Die an das Statistische Bundesamt zu übermittelnden Daten richten sich bei Vergabeverfahren mit einem Auftragswert ab Erreichen der EU-Schwellenwerte jetzt nach dem neugefassten § 3 Absatz 1 und 3 und bei Vergabeverfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte nach den neuen Regelungen in § 3 Absatz 2 und 3. Der bisherige § 4 wird daher vollständig durch den neu gefassten § 3 in Verbindung mit der neu angefügten Anlage 8 ersetzt. Bezuglich der Daten, die zu Vergabeverfahren mit einem Auftragswert ab Erreichen der EU-Schwellenwerte zu übermitteln sind, enthält § 3 Absatz 1 eine Aufzählung der sieben verschiedenen von der VergStatVO erfassten Kategorien von öffentlichen Aufträgen/Konzessionen, denen jeweils eine Anlage zugeordnet ist. Für jede der sieben Kategorien wird auf eine der Anlagen 1 bis 7 verwiesen, die jeweils eine Auflistung der zu übermittelnden Daten enthält. Die Bezugnahmen auf die Anhänge der Richtlinie 2014/24/EU bzw. 2014/25/EU werden durch den Verweis auf die jeweils geltenden Regelungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ersetzt. Diese Änderung dient insbesondere der Rechtsklarheit, da



diese Kategorien öffentlicher Aufträge/Konzessionen unmittelbar im GWB verankert sind. Ein Verweis auf die EU-Richtlinien wird damit entbehrlich.

Für Vergabeverfahren mit Auftragswerten unterhalb der EU-Schwellenwerte verweist der neu gefasste § 3 Absatz 2 auf die neu angefügte Anlage 8. Zur besseren statistischen Erfassung auch dieser Vergabeverfahren enthält die Anlage jetzt ebenfalls eine Auflistung der Daten, die an das Statistische Bundesamt zu übermitteln sind. Die Regelung in § 3 Absatz 3 ermöglicht freiwillige Datenlieferungen, wenn im Einzelfall der Auftrag einen Auftragswert hat, der unterhalb der Wertgrenzen des § 2 liegt. Würde der Auftragswert diese Wertgrenze überschreiten, wären diese Datenlieferungen nach § 3 Absatz 1 verpflichtend. [...]“



§ 75a Absatz 2 GO NRW: Zielsetzung und Zweck

Seit 1993 wurde das kommunale Vergaberecht im Land Nordrhein-Westfalen in mehreren Schritten entbürokratisiert. Insbesondere seit 2018 mit der erstmaligen Einführung des Direktauftrages und der 2020 und 2021 stetig erhöhten Wertgrenzen, um Kommunalvergaben zu beschleunigen, hat sich herausgestellt, dass es Kommunen gibt, die über Dienstanweisungen sich derart selbst beschränkt haben, dass sie die landesrechtlichen Erleichterungen nicht haben in Anspruch nehmen können.

Auch war deutlich erkennbar, dass Kommunen kommunale Unternehmen gegründet haben, um von den Vergabefreiheiten im Unterschwellenbereich Gebrauch machen zu können.

Mit dem am 1. Januar 2026 in Kraft tretenden Recht wird das kommunale Vergabewesen im Unterschwellenbereich maximal entbürokratisiert, in dem das Land Nordrhein-Westfalen auf vergaberechtliche Verfahrensvorschriften für Kommunen verzichtet und zugleich bis dato bestehende, zusätzliche kommunale Regelungen aufgehoben werden.

§ 75a Absatz 2 GO NRW sieht daher vor, dass Kommunen einschränkende Vergabevorschriften nur per Satzung erlassen können. Dies versetzt den Rat oder den Kreistag in die Lage, sich mit dem Erfordernis einer eigens zu schaffenden Kommunalbürokratie auseinanderzusetzen und darüber zu entscheiden, ob angesichts der daraus resultierenden Personalbedarfe, der Verwaltungsmehraufwände und/oder Verzögerungen bei Beschaffungen sich eine Rechtfertigung dafür ergibt. **Auch das Erlassen von Dienstanweisungen (oder vergleichbar benannt) fällt unter die Satzungspflicht – von der Satzungspflicht ist alles umfasst, was die Gestaltungs- und Vergabefreiheiten im Unterschwellenbereich, so wie sie ab dem 1. Januar 2026 gelten, wieder einschränkt.**

A Um kommunale Vergaben ab dem 1. Januar 2026 überhaupt durchführen zu können, wird gesagt, dass es eine kommunale Satzung braucht: Stimmt das?

Nein. Keine Kommune im Land Nordrhein-Westfalen braucht eine kommunale Satzung, um Vergaben im Unterschwellenbereich ab dem 1. Januar 2026 durchführen zu können. Es gelten für Kommunalvergaben die ehernen Vergabegrundsätze von Wirtschaftlichkeit, Effizienz und Sparsamkeit unter Beachtung von Gleichbehandlung und Transparenz. Das ist völlig ausreichend.

B Sind kommunale Zuständigkeitsordnungen ab dem 1. Januar 2026 auch automatisch mitaufgehoben?



Nein. Kommunale Zuständigkeitsordnungen regeln das Verhältnis des Rates zur Verwaltung bei näher bezeichneten Vorgängen bzw. ab wann sich der Rat eine Befassung vorbehält („Kontrolltätigkeit des Rates“).

- C Eine allgemeine Regelung, dass ab einem bestimmten Auftragswert immer drei Vergleichsangebote einzuholen sind, erfordert einen Satzungsbeschluss?**

Ja, weil es die Kommune bei der Beschaffung einschränkt. Denn bei Marktkenntnis oder bei Anschlussaufträgen kann das Einholen von Angeboten entbehrlich sein. Dies gilt beispielsweise, wenn eine Nachbarkommune gerade eine vergleichbare Spielplatzausstattung im Wettbewerb bestellt hat. Zu Auftragsänderungen oder Auftragsverlängerungen siehe zu Nummer. 16 und 17.

- D Eine Regelung, dass ab einem bestimmten Auftragswert immer öffentlich auszuschreiben ist, erfordert einen Satzungsbeschluss?**

Ja, weil es die Gestaltungs- und Vergabefreiheiten, die ab dem 1. Januar 2026 im Unterschwellenbereich für Kommunen gelten, einschränkt. Eine generelle Regelung, ab einer bestimmten Wertgrenze öffentlich auszuschreiben, würde pauschal Verhandlungsverfahren ausschließen, was unwirtschaftlich und zum Beispiel in Notfällen unsinnig sein kann.

- E Eine Regelung zur Verwendung von Vergabevermerken oder zur **Einbindung einer zentralen Vergabestelle** erfordert einen Satzungsbeschluss?**

Ja. Vermerke und ordentliche Aktenführung gehören ohnehin zu den Pflichten einer jeden Behörde und ergeben sich aus den Grundsätzen der Transparenz. Dafür braucht es keine separate Regelung.

Zentrale Vergabestellen sind nicht generell erforderlich. Es hängt vom Einzelfall ab, ob ihr Einsatz effizient ist, wie die Erfahrung in allen Behörden und die Flucht in Tochtergesellschaften zeigt. Es empfiehlt sich, Vergaben auch für Fachbereiche zu ermöglichen. Allerdings ist für diese Organisationsentscheidung keine Satzung erforderlich, wenn sie sich nur auf die Zuständigkeit, nicht auf das Verfahren bezieht.

- F Regelungen, mit denen die Anwendung von VOB/A, VOB/B und/oder VOB/C für verpflichtend erklärt werden, erfordern ein Satzungsbeschluss?**



Ja. Die Anwendungspflicht der VOB/A wird zum 1. Januar 2026 für Kommunalvergaben im Unterschwellenbereich aufgehoben. Damit wird Gestaltungsfreiheit geschaffen. Sofern die Verwaltung bei Beschaffungen generell an Vertrags- und Vergabeordnungen gebunden werden soll, erfordert dies einen Satzungsbeschluss, weil dies Gestaltungsfreiheiten einschränkt.

Bei der jeweiligen Entscheidung im Einzelfall, wie vergeben werden soll, kann beispielsweise die VOB/B und die VOB/C einbezogen werden, aber: Es gibt etliche Wege zum wirtschaftlichen Handeln und zur Vertragsabwicklung. Daher werden diese Wege zum 1. Januar 2026 über den § 75a Absatz 1 GO NRW geöffnet.

G Eine Regelung, nach der regelmäßig ein verpflichtender Wechsel einer Auftragnehmerin oder eines Auftragsnehmers stattzufinden hat, bedarf einer Satzung?

Ja. Eine Regelung, die den Wechsel einer Auftragnehmerin oder eines Auftragsnehmers bei wiederkehrenden Verträgen vorschreibt, schränkt die Durchführung von Vergaben ein. Unter Umständen handelt die Kommune wirtschaftlicher, wenn sie die Auftragnehmerin oder den Auftragnehmer nicht wechselt.

H Eine Regelung, nach der beispielsweise eine Vergabeplattform zu nutzen ist, erfordert einen Satzungsbeschluss?

Ja. Die Nutzung eines bestimmten Kommunikationsmittels – zum Beispiel einer Vergabeplattform – kann sinnvoll sein. In eiligen Fällen kann die Einholung eines Angebotes per E-Mail der schnellere und wirtschaftlichere Weg sein.

I Interne Dienstanweisungen unterliegen einem Satzungsbeschluss?

Grundsätzlich:

§ 75a Absatz 2 GO NRW versetzt den Rat in die Lage, selbst darüber zu entscheiden, ob und inwieweit örtliche Vorschriften mehr Bürokratie – als landesgesetzlich erforderlich – vorsehen sollen. Die Kommune darf ohne Satzungsregelungen in jedem Einzelfall entscheiden, wie sie die Leistung konkret beschaffen möchte.

Einer Satzungsregelung bedarf es nur, wenn die Kommune ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern **abstrakt-generell Vorgaben** zur Durchführung von Vergaben machen will.



- Dienstanweisungen (oder vergleichbar benannt): Eine Satzung, die eine Regelung per Dienstanweisung vorsieht, genügt den Anforderungen nicht; darüber hinaus widerspricht sie dem Bestimmtheitsgebot.
- Organisationsinterne Vorgaben über Zeichnungsbefugnisse oder Zuständigkeiten: Für derartige organisationsinterne Vorgaben bedarf es hingegen keiner Satzung. Unter organisationsinternen Vorgaben fallen insbesondere interne Kompetenzverteilungen.
- das Recht, Weisungen zu erteilen: Vorgesetzte dürfen weiterhin den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der kommunalen Verwaltung Weisungen erteilen



Impressum

Herausgeber

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Digitalisierung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Jürgensplatz 1, 40219 Düsseldorf
E-Mail: info@mhkbd.nrw.de
www.mhkbd.nrw

© Oktober 2025 / MHKBD

Die Druckfassung kann heruntergeladen werden:
www.mhkbd.nrw.de/publikationen

Haftungsausschluss

Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert und zusammengestellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte wird jedoch keine Gewähr übernommen.